

RS Vwgh 2004/3/31 2001/13/0318

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 31.03.2004

Index

33 Bewertungsrecht

Norm

BewG 1955 §57 Abs1;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 95/13/0285 E 28. Jänner 1998 VwSlg 7248 F/1998 RS 1 (hier nur erster Satz)

Stammrechtssatz

Das Betriebsvermögen umfaßt nicht nur körperliche Sachen und Rechte, sondern auch sonstige unkörperliche (immaterielle) Güter. Für die Frage, inwieweit solche immateriellen Güter als bewertbare Wirtschaftsgüter zu erfassen sind, ist dabei in erster Linie entscheidend, ob für den Erwerb dieses Gutes ein Entgelt geleistet oder sonstige Aufwendungen dafür gemacht wurden (Hinweis Twaroch/Frühwald/Wittmann/Rupp/Fiala/Binder, Kommentar zum BewG/2, 307; Thormann, Die Einheitsbewertung des Betriebsvermögens, 97f und 378 ff). Einem Klientenstock einer Wirtschaftstreuhandkanzlei kommt die Eignung eines selbständigen, auch durch entgeltliche Übertragung verwertbaren Vermögensobjektes zu, dessen Wert sich in der Regel an dem durch die betreffenden Klienten bewirkten Jahresumsatz orientiert. Für die Bewertungsfähigkeit des Klientenstockes ist es nicht von Bedeutung, daß der Abgabepflichtige mit seinen Aufwendungen nicht den gesamten Betrieb einer Wirtschaftstreuhandkanzlei erworben hat. Ob es sich bei dem erworbenen Klientenstock um den wesentlichen Teil eines einheitlichen Betriebes gehandelt hat und ob der Klientenstock somit als "Firmenwert" des Unternehmens zu bezeichnen ist, ist ohne Bedeutung. Für Wirtschaftstreuhandunternehmen hat sich eine feste allgemeine Verkehrsauffassung über den Klientenstock (und damit bei der Überlassung des gesamten Unternehmens über den Firmenwert) gebildet, zumal im § 45 WTBO Bestimmungen über die Verwertung des Klientenstockes im Falle des Erlöschens der Befugnis des Wirtschaftstreuhanders enthalten sind (Hinweis E 28.11.1980, 2676/78; E 9.9.1993, 92/16/0190).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:2001130318.X01

Im RIS seit

30.04.2004

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at